



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Juli 2007

Nr. 51

Inhalt

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und
Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

316

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

vom 16.07.2007

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 11.07.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.07.2007 erteilt.

Artikel 1

In § 22 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium vom 27. August 1990 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH), Nr. 1 vom 9. Januar 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 1996 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH), Nr. 11 vom 4. Juli 1996) außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2013 für Prüflinge, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium vom 27. August 1990 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH), Nr. 1 vom 9. Januar 1991) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben. Über eine Fristverlängerung darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Über einen Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium vom 27. August 1990 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH), Nr. 1 vom 9. Januar 1991) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, ihr Studium auf Grundlage dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Prüfungsausschuss stellt dabei fest, ob und wie die bisher erbrachten Prüfungsleistungen in den neuen Studienplan integriert werden können und nach welchen Bedingungen das Studium nach einem Wechsel fortgeführt werden kann.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Artikel 3

Die Universität Karlsruhe (TH) kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und soweit erforderlich Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Karlsruhe, den 16.07. 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*